culés pour justifier son allégation de concurrence déloyale; elle a de plus, elle-même, allégué que depuis l'ouverture du procès, la maison défenderesse a modifié la disposition de sa marque de fabrique objet du présent litige et que celle-ci est beaucoup plus distincte qu'auparavant. Il y a lieu de tenir compte de ces circonstances dans l'examen des conclusions accessoires de la demande.

8. — Le chef de conclusion tendant à la destruction de tous emballages, pièces, marques, réclames portant la marque incriminée est une conséquence naturelle et logique de la radiation et de l'interdiction d'usage de la marque; elle a cependant perdu de son utilité pratique à raison des contatations qui précèdent et, pour autant qu'elle est encore matériellement nécessaire, le tribunal estime qu'on peut, à cet égard, s'en remettre à la bonne foi de la maison défenderesse. L'existence d'un dommage résultant de l'imitation de la marque protégée doit être présumée comme une conséquence naturelle et normale de l'imitation, puisque le but de celle-ci est précisément de permettre de profiter de la confusion qu'elle crée. Le demandeur ne peut, en pareil cas, établir en chiffres le préjudice qui lui a été causé; aussi un renvoi de la présente cause au Tribunal cantonal de Fribourg avec mission d'évaluer le dommage occasionné à la société recourante, n'aurait-il pas d'avantage pratique; le juge cantonal devrait évidemment, comme le juge fédéral, apprécier le dommage ex aequo et bono. Dans ces conditions, il est dans l'intérêt de l'une et l'autre partie que le Tribunal fédéral fixe lui-même ce chiffre. Tenant compte de toutes les circonstances et spécialement de celles rapportées au considérant 7 ci-dessus, le Tribunal fédéral arbitre les dommages-intérêts à allouer à la société demanderesse à 300 fr.

Il est équitable de porter la présente décision à la connaissance du monde des affaires par la publication du dispositif du présent arrêt dans la Feuille officielle suisse du commerce; une publication plus étendue ne présente plus d'intérêt, puisque les risques de confusion sont d'ores et déjà écartés. Par ces motifs.

## Le Tribunal fédéral prononce:

- I. La marque de fabrique déposée par W. Kaiser & Cie le 13 juillet 1901, au Bureau fédéral de la propriété intellectuelle sous Nº 13 701 et transférée dès lors à la Société anonyme des Fabriques de chocolats et de produits alimentaires de Villars est annulée; sa radiation du registre est ordonnée et tout usage quelconque en est interdit à la Société anonyme de chocolats de Villars.
- II. Cette société payera à la Société anonyme des chocolats au lait F.-L. Cailler & Cie une somme de 300 fr. à titre de dommages-intérêts.
- III. Le dispositif du présent jugement sera inséré une fois dans la Feuille officielle suisse du commerce aux frais de la Société anonyme des chocolats de Villars.

## VII. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuite pour dettes et faillite,

22. Arfeil vom 16. März 1907 in Sachen Störchlin, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Knecht, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Kollokationsstreitigkeit im Konkurse. Klage aus Kollozierung einer Forderung mit Pfandrechten. Einrede der Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes nach Art. 287 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG. Rechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung? — Beweis der Unkenntnis der Vermögenslage des Schuldners, Abs. 2 eod.

A. Durch Urteil vom 7. April 1906 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen über das Rechtsbegehren des Klägers:

Es sei die Beklagte schuldig und gehalten, in den Kollokations= plan im Konkurs Ernst Knecht den Betrag von 35,857 Fr. 75 Cts. aufzunehmen und auch die vom Kläger geltend gemachten Pfandrechte anzuerkennen

183

## erkannt :

- 1. Die beklagte Konkursmasse ist verpflichtet, eine Forderung bes Klägers im Betrage von 35,821 Fr. 75 Cts. anzuerkennen und im Kollokationsplan in die V. Klasse einzustellen.
  - 2. Der Kläger ift mit seiner Pfandansprache abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Anerkennung der geltend gemachten Pfandrechte für eine Forderung von 35,821 Fr. 75 Cts.
- C. Eine vom Kläger gegen dasselbe Urteil erhobene Kassationsbeschwerbe ist am 12. Januar 1907 vom "ergänzten Obersgericht" abgewiesen worden.
- D. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Kläsgers Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger beansprucht für seine Forberung von 35,821 Fr. 75 Ets. nachgehende Pfandrechte an der Liegenschaft des Konztursiten in Stein a./Rh., sowie an drei Lebensdersicherungspolizen desselben. Diese Pfandrechte will er durch einen am 31. Januar 1905 von Knecht zu seinen Gunsten errichteten Akt, betitelt "Privatschuldbokument und Faustpfandbestellung mit Bürgschaft" erworben haben. In diesem Att bekannte Knecht, dem Kläger "aus Wechselverkehr (Akzepten)", der "zwecks Kreditgewährung zu seinen Gunsten" zwischen ihm und dem Kläger stattgefunden habe, solgende Beträge "schuldig geworden" zu sein:

Fr. 10,134 per 30. April 1905, " 5,028 " 24. Juni 1905, " 10,032 " 7. Juli 1905, " 10,072 " 15. Juli 1905;

ber Gläubiger, hieß es sodann weiter, werde dieses Kreditvershältnis als einen "Kontokorrentkredit" durch Erneuerungen fortssehen, sei aber berechtigt, das Schuldverhältnis jederzeit auf 6 Wochen ganz oder teilweise zu kündigen. Zur Deckung für sein seweiliges Guthaben aus dem vorgenannten Verkehre bis auf die Höhe von 36,000 Fr. übergebe der Schuldner dem Gläubiger

die "Realkautionsurkunde Nr. 29 d. d. Stein a./Rh. 28. Dezember 1904 über die sicherzustellende Summe von 64,600 Fr." Diesem Pfandrecht gehe zwar "Realkautionsurfunde Nr. 6 d. d. 22. Kebruar 1896 in der Kautionshöhe von 32,000 Fr.", sowie "Realkautionsurkunde Nr. 20 d. d. 13. Juni 1899 in der Rautionshohe von 50,000 Fr." vor; der Schuldner verpflichte fich aber, diese beiden Pfandurkunden "über die bisher bestehenden Berschreibungen von I. 23,000 Fr. und II. 35,000 Fr. binaus" nicht weiter zu belasten. (Aus dem Urteil des "ergänzten Ober= gerichtes" d. d. 12. Januar 1907 ist ersichtlich, daß obige Summe von 64,600 Fr. den Steuerwert ber verpfandeten Liegen= schaft darstellte, mahrend die amtliche Schatzung sogar nur 55,000 Fr. betrug.) Als weitere Sicherheit habe Rnecht bem Kläger drei bereits mit 35,000 Fr. belehnte Lebensversicherungs= polizen im Gesamtbetrage von 50,000 Fr. übergeben, usw. Endlich verbürgte sich in demselben Att die Shefrau Knechts für die Verbindlichkeiten dieses lettern gegenüber dem Rläger.

Am 9. März 1905 brach über Knecht, der sich kurz zuwor das Leben genommen, der Konkurd aus. Infolgedessen mußte der Kläger seine damals in Zirkulation besindlichen Akzepte von zirka 36,000 Fr. einlösen. Im Konkurse machte er eine dementsprechende Eingabe, wobei er für seine Forderung die im Akt vom 31. Januar 1905 vorgesehenen Pfandrechte beanspruchte. Die Konkurdverwaltung bestritt zuerst sowohl die Forderung als die Pfandrechte, anerkannte aber in der Folge die Kapitalforderung unter Bestreitung der Zinsen und Wechselspesen, sowie der Pfandrechte.

In der vorinstanzlich dem Kläger zuerkannten Forderungsfumme von 35,821 Fr. 75 Sts. sind die Wechselspesen inbegriffen; dagegen erklärt die Vorinstanz, die Zinsen seien nicht
eingeklagt und schon deshalb nicht zuzusprechen. Wie aus Fakt.
B und D hievor ersichtlich ist, wird das Urteil in Bezug auf
diese beiden Punkte von keiner Partei angesochten, so daß also
nur noch der Bestand der Pfandrechte streitig ist. In letzterer
Beziehung macht die Beklagte sowohl geltend, es sei die Bestellung
der Pfandrechte an den Versicherungspolizen insolge Nichtbeobachtung von Urt. 217 OR ungültig, als auch, es seien sämtliche
Pfandrechte nach Urt. 287 und 288 SchKG ansechtbar.

2. In erster Linie ist die Natur des Rechtsverhältnisses sestzusstellen, welches zwischen dem Kläger und dem Gemeinschuldner bestand.

Es ist ohne weiteres klar, daß auf den im Akt vom 31. 3a= nuar 1905 figurierenden Ausdruck "Kontokorrentkredit" hier nichts ankommen fann, sondern daß diese Bezeichnung zum mindeften eine euphemistische war. In Wirklichkeit handelte es sich einfach um Geldbeschaffung burch Gefälligkeitsatzepte, wobei es stets ber Kläger war, der die von Knecht auf ihn gezogenen Wechsel akzeptierte, und stets Knecht, für bessen Bedürfnisse badurch Geld beschafft wurde. Diese Gelbbeschaffung fand in der Weise statt, daß Knecht die vom Kläger akzeptierten Wechsel bei einer Bank zum Diskonto prafentierte, so bag die Bank in ben Glauben versetzt werden konnte, es liege dem Wechsel eine Schuld bes Klägers gegenüber Knecht zu Grunde. Tatfächlich war aber weder der Rläger dem Knecht, noch Knecht dem Kläger etwas schuldig, sondern es bestand lediglich ein Liberationsanspruch bes Rlägers gegenüber Knecht, des Inhalts, daß Knecht jeweilen bei Verfall eines dieser Wechsel statt des Klägers für Einlösung zu sorgen hatte. Einen Anspruch auf Zahlung erwarb der Rläger erft, wenn es dazu fam, daß er aus eigenen Mitteln einen der Wechsel einlösen mußte. Dieser Fall ist nach dem Tode bes Klägers eingetreten, weshalb die von der Beklagten an= erkannte Forderung des Klägers als solche in der Tat zu Recht befteht.

3. Was nun die von der Beklagten erhobene Ansechtungseinrede betrifft, so ist zunächst in Bezug auf Art. 287 SchKG zu konstatieren, daß es sich bei der Pfandbestellung vom 31. Januar 1905, wie auch schon bei der Errichtung der Realkautionseurkunde vom 28. Dezember 1904 (über das gegenseitige Berbältnis dieser beiden Arkunden vergl. § 738 des schafs. Privaterchts), um Rechtsgeschäfte handelt, welche, wie Art. 287 Abs. 1 voraussetz, vom Schuldner innerhalb der letzten sechs Wonate vor der Konkurseröffnung vorgenommen wurden.

Den tatsächlichen und keineswegs aktenwidrigen Feststellungen ber Borinstanz ist sodann zu entnehmen, daß Knecht in der kriztischen Zeit bereits stark überschuldet war. Es ergibt sich letzteres übrigens auch unabhängig von diesen tatsächlichen Feststels

lungen aus dem Umstand, daß Knecht schon seit mindestens zwei Jahren beständig zu ganz außergewöhnlichen Kreditbeschaffungs=mitteln zu greifen pslegte, ohne daß dies etwa nur die Folge der schweren Realissierbarkeit eines noch unbelasteten Aktivums ge-wesen wäre.

Ferner ist auch nicht zu bezweiseln, daß es sich hier um die Sicherstellung "bereits bestehender Verbindlichkeiten" im Sinne von Art. 287 Ziff. 1 handelte. Denn wenn auch damals der Kläger gegenüber Knecht noch keinen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an ihn, den Kläger besaß, so stand ihm doch, wie bereits bemerkt, ein Liberationsanspruch gegenüber Knecht zu; auch ein solcher Anspruch ist aber als "Verbindlichkeit" im Sinne der angesührten Gesegesbestimsmung zu betrachten.

Im weitern fragt es sich, ob Knecht vem Kläger schon früher als sechs Wonate vor Konkurseröffnung zur Sicherstellung verspflichtet war. Diese Frage untersteht in ihrem ganzen Umfange, nicht etwa nur bezüglich der Faustpfänder, der Überprüfung durch das Bundesgericht; denn streitig ist, nicht ob Knecht speziell zur Bestellung eines Grundpfandes, sondern ganz allgemein, ob er zur Sicherstellung verpflichtet war. Die Borinstanz hat nun diese Frage an Hand gewisser Indizien bejaht und infolgedessen die Amwendbarkeit von Art. 287 auf den vorliegenden Fall verneint. Allein jene Indizien erscheinen bei genauerer Betrachtung nicht als genügend.

Bei den Aften befinden sich die vom 1. und vom 6. Juli 1904 batierten Empfangsbescheinigungen der Bersicherungsgesellschaften über die Anzeige einer Verpfändung "an zweiter Stelle, hinter der Spar= und Leihkasse Stein a./Nh." Ferner ist ein Brief des Klägers vom 21. September 1904 vorhanden, worin dieser der Spar= und Leihkasse Stein a./Nh. anzeigt, daß Knecht ihm an einer der Kasse übergebenen Realkautionsurkunde ein nachgehendes Pfandrecht bestellt habe. Sodann liegt ein Brief Knechts d. d. 26. Juni 1904 vor, in welchem Knecht um Rückgabe eines Wechsels bittet und dieses Gesuch damit motiviert, daß Kläger ja nun "Deckung in Händen" habe. Endlich haben als Zeugen ausgesagt:

Abolf Wetzler (seit 1. Juli 1904 Verwalter ber Sparund Leihkasse Stein a./Rh.): Er habe Mitte September 1904

vom Kläger vernommen, daß diesem von Knecht ein Pfandrecht bestellt worden sei.

Karl Sigg (Angestellter der Spar= und Leihkasse): Er habe im Juni 1904, nachdem Kläger dem Knecht im Frühjahr weistere 10,000 Fr. gegeben und Sicherheit verlangt habe, im Aufstrage des Klägers (der damals noch Berwalter der Spar= und Leihkasse war) eine Urkunde ausgesertigt, worin Knecht dem Kläger ein III. Pfandrecht an seiner Liegenschaft und ein Faustspfandrecht an den drei Polizen bestellte und worin sich außerdem die Chefrau Knechts verdürgte. Undern Tages habe er die Urskunde mit der Unterschrift Knechts gesehen. Er habe auch im Austrag des Klägers im Hypothekenbuch der Spar= und Leihskasse des Klägers gemacht. Bezüglich der Forderung, für welche die Sicherheit geleistet wurde, weiß der Zeuge zwar, daß sie sich auf die Gesälligkeitsakzepte bezog, aber nicht, auf welche Beträge; er sagt nur: "Störchlin ließ sich für das Ganze Sicherheit geben."

Auf Grund dieser Tatsachen kann nun allerdings mit ber Vorinstanz angenommen werden, daß irgend eine Berschreibung schon im Juni 1904 stattgefunden hat, welche eine Sicherleiftung Knechts gegenüber dem Kläger bezweckte. Aber welche vom Rläger für Knecht eingegangenen Verpflichtungen sie betraf, läßt sich nicht feststellen und ist auch von der Vorinstanz nicht fest= gestellt worden. Insbesondere läßt sich den Aften keineswegs ent= nehmen, daß im Juni 1901 Afzepte des Klägers in der gleichen Höhe wie im Januar 1905 zirkulierten. Denn daß ber Gesamt= betrag der in Umlauf befindlichen Akzepte zu variieren pflegte, ergibt sich u. a. aus einem Briefe Knechts d. d. 22. Januar 1904, in welchem er dem Kläger mitteilt, daß er an einen "übermorgen fälligen" Wechsel 3000 fr. abzahle, sowie aus einem Briefe vom Oftober 1904, in welchem es heißt : "Die 7000 werden nicht mehr erneuert"; endlich auch aus der Aussage des bereits erwähnten Zeugen Sigg : "Im Frühjahr 1904 gab Störchlin weitere 10,000 Franken."

Aber selbst wenn angenommen werden wollte, es habe sich im Juni 1904 um annähernd dieselben Beträge gehandelt, wie nachher im Januar 1905, so würde doch aus der Tatsache, daß schon im Juni 1904 eine Sicherheit bestellt worden war, der Schluß

nicht gezogen werden können, daß eine Verpflichtung und insbesondere eine rechtliche Verpflichtung Knechts zur Sicher= stellung bestand. Einer solchen bedarf es aber nach Art. 287 Riff. 1: denn einmal ist in Gesetzen privatrechtlichen Inhalts. ausdrückliche Ausnahmen vorbehalten (vergl. z. B. Art. 72 Abf. 2 DR), überhaupt nur von rechtlichen Verpflichtungen die Rede, und sodann zeigt auch die Entstehungsgeschichte des por= liegenden Gesetzestertes, daß der Gesetzgeber nur eine rechtliche Berpflichtung bes Schuldners zur Sicherstellung im Auge hatte: Der ursprüngliche Text enthielt ben Ausbruck "rechtsgültig verpflichtet", und erft in der dritten Vorlage des Bundesrates murde anläklich der redaktionellen Bereinigung des Textes das Wort "rechtsgültig" als offenbar selbstverständlich gestrichen. Bergl. ein Urteil des bernischen Appellations= und Kassationshofes d. d. 14. Februar 1901, in der Zeitschrift des Berner Juristenvereins 38 S. 20, sowie Brand, Das Anfechtungsrecht des Gläubi= gers, im Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs 6 S. 164 f.; ferner Rager. Das Gefet betreffend Schuldbetreibung und Ronturs, Unm. 8 ju Urt. 287, und Beber = Bruftlein = Reichel, Anm. 5 gu Art. 287.

Daß nun der Kläger jemals die Erneuerung seiner Akzepte nur unter der Bedingung späterer Sicherstellung vorgenommen habe, woraus sich allerdings eine rechtliche Verpflichtung desselben zur Sicherstellung ergeben hätte, ist den Akten nicht zu entnehmen und erscheint auch bei der Zwangslage, in der sich der Kläger befand, wenig wahrscheinlich: Der Kläger mußte ja wissen, daß, sobald er die Erneuerung eines Wechsels, den Knecht nicht einslösen konnte, verweigern würde, er diesen Wechsel selber werde einlösen müssen, wogegen ihm dann lediglich eine schwer zu realisierende, offenbar fast ganz wertlose Forderung gegen Knecht zustehen würde.

Hat somit der Kläger nicht zu beweisen vermocht, daß Knecht ihm gegenüber schon vor dem 9. September 1904 zur Sichersstellung verpflichtet gewesen sei, so fragt es sich hinsichtlich der Anwendbarkeit von Art. 287 nur noch, ob ihm der im Schlußsatze bieses Artikels verlangte Beweis gelungen sei, daß er zur kritischen Zeit die Vermögenslage Knechts nicht gekannt habe. Auch diesen Beweis hat er jedoch nicht erbracht.

Zwar kann auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen als er= wiesen betrachtet werden, daß im Jahre 1904 und sogar im Januar 1905 Ernst Knecht beim großen Bublikum noch als wohlsituiert galt. Daraus folgt aber keineswegs, daß ber Kläger ebenfalls an die Rreditfähiakeit Knechts glaubte. Abgesehen davon. daß er zu Knecht in verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen ftand, was allerdings für sich allein nicht ausschlag= gebend sein könnte, und abgesehen davon, daß er als langjähriger Verwalter der Spar= und Leihkasse Stein a./Rh. die ziemlich weitgehenden Verpflichtungen Knechts gegenüber diefer Kasse kannte (für welche Knecht fogar bereits seine Lebensversicherungs= polizen verpfändet und eine II. Hypothek auf sein Wohnhaus ge= legt hatte), fällt namentlich in Betracht, daß gerade bas eigen= tumliche Geschäftsverhältnis, in dem der Kläger zu Knecht stand, und das sonst niemand kannte, dazu angetan war, beim Kläger Berdacht zu erwecken; denn als Kaufmann und speziell als ge= wefener Sparkasseverwalter mußte sich der Kläger über das Außergewöhnliche sowohl als über das Gefährliche des von Knecht zum Zwecke der Kreditbeschaffung gewählten Mittels (der Ginholung von Gefälligkeitsatzepten) Rechenschaft geben; ber Rläger mußte auch aus der beständigen Erneuerung der von Knecht auf ihn gezogenen und von ihm atzeptierten Wechsel den Schluß ziehen, daß es sich hier nicht um einen momentanen Notbehelf, sondern um das Geheimhalten einer offenbar schwer wieder zu beseitigenden Unterbilanz handle. Der Kläger hat denn auch selber bei seiner Einvernahme vor erfter Inftang zugegeben, daß er im Januar 1905 über Knecht "munkeln" gehört und daß er einmal dem Knecht gegenüber das Begehren gestellt habe, beffen Bücher einzusehen. Wenn er dann tatfächlich bei der ablehnenden Haltung Knechts nicht genügend Energie befaß, um auf seinem Begehren zu beharren, so beweift bies nicht, daß er die Lage Knechts für eine gute hielt. Sein Argument sodann, er hatte doch nicht weiter unterzeichnet, wenn er etwas gewußt hatte, ist durchaus nicht stichhaltig; benn, wie bereits bemerkt, befand sich der Kläger in einer Zwangslage: er mußte weiter unterzeichnen, wenn er nicht zahlen wollte. Um schlagenoften find schlieflich die vom Rläger selber ins Recht gelegten, von Knecht an ihn geschriebenen Briefe.

Angefangen mit dem Brief vom 20. April 1903, wo Knecht fagt, er mähle den schriftlichen Weg, "damit es deinen Leuten nicht auffällt, wenn ich zu oft ins Privatbureau komme", und fortgesetzt mit den immer dringenderen Zuschriften, z. B. vom 23. Juli 1904: "Sei doch so gut und gib mir das Billet gest. umgehend zurück. Es ist höchste Zeit." Oder vom 2. Rovember 1904: ". . . . Inzwischen darf aber die morgen fällige Tratte nicht protestiert werden; ich übersende dir ein neues Formular zur gest. umgehenden Rücksendung." Sodann die Briefe, in denen Knecht das Anormale der Lage zugibt, z. B. am 4. August 1904: "Es kommen auch wieder andere Zeiten sür mich und auch für dich." Und im Oktober 1904: "Bis alles wieder im Kormalen ist, heißt es sehr aufgepaßt!"

Es ift klar, daß angesichts all dieser Womente nicht nur der dem Kläger nach Art. 287 (Schlußsat) obliegende Beweis, daß er die Lage Knechts nicht gekannt habe, als gescheitert, sondern daß geradezu die Kenntnis des Klägers als erwiesen angesehen werden muß. Selbst wenn daher der Beweis, daß Knecht schon mehr als sechs Monate vor Konkurseröffnung zur Sicherstellung des Klägers verpflichtet gewesen sei, als geleistet und daher Art. 287 als unanwendbar betrachtet würde, so müßte die Ansechtungseinrede der Beklagten dennoch, auf Erund von Art. 288, geschützt werden.

Die vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Verpfänsbungen sind somit auf alle Fälle wegen Ansechtbarkeit im Sinne der Art. 285 ff. SchKG ungültig zu erklären und die Klage daher abzuweisen, ohne daß es nötig wäre, zu untersuchen, ob im übrigen die Voraussehungen einer gültigen Pfandbestellung erfüllt seien und wie es sich insbesondere bei der Verpfändung der Verssicherungspolizen mit der Beobachtung der Vorschrift des Art. 217 OR verhalten habe.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 7. April 1906 bestätigt.